

Dipl.-Kfm. Joachim Conzen

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

Saarner Str. 131

45481 Mülheim an der Ruhr

Telefon 0208 – 43 76 40

Fax 0208 – 41 11 14

e-Mail info@conzen.org

Nachfolgend möchten wir Sie mit den für unsere Mandanten relevanten Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Termine Mai 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	13.5.2008	16.5.2008	9.5.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	13.5.2008	16.5.2008	9.5.2008
Gewerbsteuer	15.5.2008	19.5.2008	9.5.2008
Grundsteuer	15.5.2008	19.5.2008	9.5.2008
Sozialversicherung ⁵	28.5.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.5.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2006:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %

Aufteilung von Steuerrückständen bei Eheleuten zwecks Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen

Zusammenveranlagte Ehegatten sind Gesamtschuldner der sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Einkommensteuer. Im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen ist eine rückständige Steuer nach dem Verhältnis aufzuteilen, das sich bei einer getrennten Veranlagung ergeben würde. Die Gesamtschuld der Steuer wird dementsprechend auf die einzelnen Steuerschuldner aufgeteilt, soweit sie nicht gemeinschaftlich einen Antrag auf anderweitige Aufteilung stellen. Ein solcher Antrag bedarf der finanzamtlichen Zustimmung. Sofern das Finanzamt der vorgeschlagenen Aufteilung nicht zustimmt, sind zur Bestimmung des Aufteilungsmaßstabs fiktive getrennte Veranlagungen durchzuführen.

Wird die Steuerfestsetzung später geändert oder berichtigt, ist auch eine daraus resultierende Steuernachforderung aufzuteilen. Der Verteilungsmaßstab ergibt sich aus dem Vergleich zwischen der ursprünglichen Berechnung und einer auf derselben Berechnungsmethode beruhenden fiktiven Neuberechnung der Steuer nach Änderung der Steuerfestsetzung.

Führt eine solche Verhältnisrechnung zur Verteilung der Steuermehrbeträge zu keinem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis, hat die Verteilung nach den Grundsätzen zu erfolgen, wie sie sich aus einer getrennten Veranlagung ergeben würden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Grundlage der Entscheidung war der Fall von Eheleuten, bei denen der Ehemann Verluste aus Gewerbebetrieb und seine Ehefrau positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielte. Im Rahmen einer Außenprüfung verringerten sich die negativen Einkünfte des Ehemanns, die Einkünfte der Ehefrau blieben unverändert. Daraus resultierte ein erhöhtes zu versteuerndes Einkommen. Dies führte zu einer Steuernachforderung. Die Eheleute beantragten, die Mehrsteuern ausschließlich dem Ehemann zuzurechnen, nur seine Einkünfte hätten sich verändert. Demgegenüber bestätigte der Bundesfinanzhof die Vorgehensweise des Finanzamts, den aufzuteilenden Betrag nach dem allgemeinen Maßstab ausschließlich der Ehefrau zuzurechnen. Nur durch die ursprünglich höheren verrechenbaren Verluste des Ehemanns war es zu einer Verringerung der bei der Ehefrau festgesetzten Einkommensteuer gekommen. Folglich musste eine Verringerung des verrechenbaren Verlustpotenzials auch zu einer Erhöhung der bei der Ehefrau festgesetzten Steuer führen.

Erstattungsansprüche von Abzugsteuern sind nicht zu verzinsen

Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Großbritannien stellte einer deutschen Konzertveranstalterin für diverse Konzerte in Deutschland eine Musikgruppe zur Verfügung. Die Konzertveranstalterin behielt von den dafür gezahlten Vergütungen im Wege des Steuerabzugs Körperschaftsteuer ein. Auf Grund eines von der britischen Kapitalgesellschaft beim Bundeszentralamt für Steuern (BfS) gestellten Antrags erfolgte später die Erstattung der ursprünglich einbehaltenen Steuer. Die zusätzlich beantragte Verzinsung des Erstattungsbetrags ist vom BfS abgelehnt worden.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Rechtsauffassung. Nur laufend veranlagte Steuern fallen in den sachlichen Anwendungsbereich von Erstattungs- oder Nachzahlungszinsen. Für die Festsetzung von Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträgen ist demgegenüber keine Verzinsung vorgesehen.

Bei der Anwendung des Steuerabzugsverfahrens gilt die Körperschaftsteuer für die betroffenen Einkünfte als abgegolten, wenn die Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer nicht ausdrücklich beantragt wird. Der durch einen späteren erfolgreichen Erstattungsantrag in der früheren Anwendung des Steuerabzugsverfahrens liegende Liquiditätsnachteil ist hinzunehmen. Er kann durch einen frühzeitigen Antrag auf Freistellung vom

Steuerabzug völlig vermieden oder durch die Mitteilung über den entstandenen Erwerbsaufwand verringert werden. Der Steuerschuldner hat es selbst in der Hand, den Steuerabzugsbetrag durch die Mitteilung seiner Betriebsausgaben auf den tatsächlich geschuldeten Betrag zu beschränken.

Sponsoring von Sportvereinen ist steuerpflichtig

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Ihre Umsätze unterliegen ggf. dem ermäßigten Steuersatz. Bei einer wirtschaftlichen Betätigung unterhält der Verein einen (wirtschaftlichen) Geschäftsbetrieb, der der Körperschaftsteuer unterliegt. Um einen solchen Geschäftsbetrieb handelt es sich auch, wenn der Verein Zuwendungen zur Förderung des Sports von dritter Seite erhält und hierfür wirtschaftliche Gegenleistungen erbringt.

Ein Sportverein hatte von einer Versicherungsgesellschaft Zahlungen von rd. 50.000 € pro Jahr erhalten und sich gleichzeitig verpflichtet, die Mitgliedsvereine über die Partnerschaft zu unterrichten, der Versicherungsgesellschaft zu gestatten, den Partnerschaftsvertrag zu Werbezwecken zu nutzen sowie während Veranstaltungen bei Mitgliedern ihre Produkte zu bewerben. Außerdem durften Anzeigen in der Vereinszeitung geschaltet werden. Der Verein sah die Zahlungen als solche für den (steuerbefreiten) Zweckbetrieb an, während das Finanzamt sie dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuordnete.

Dies sah auch der Bundesfinanzhof so. Die Einnahmen unterliegen der Körperschaftsteuer und auch der Umsatzsteuer mit dem vollen Steuersatz.

Hinweis: Das Urteil ist nicht nur auf Sportvereine anzuwenden. Werden dem Sponsor Werbemaßnahmen zugestanden, sollte vor Vertragsabschluss mit dem Steuerberater gesprochen werden.

Altersdiskriminierung junger Menschen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hat dem Europäischen Gerichtshof die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt, ob die für Kündigungen durch den Arbeitgeber vorgesehenen Kündigungsfristen, die sich in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer stufenweise verlängern, dabei allerdings Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres unberücksichtigt lassen, mit europäischem Recht vereinbar und deshalb zulässig sind. Das Gericht hält es für möglich, dass die Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Altersdiskriminierung junger Menschen darstellt und gegen europäisches Recht verstößt.

Der Anfrage liegt ein Fall zu Grunde, in dem sich die Dauer des Arbeitsverhältnisses durch die Nichtberücksichtigung der in jungen Jahren absolvierten Beschäftigungszeiten bei der Kündigungsfrist um drei Monate verkürzte, für die der Arbeitgeber deshalb auch kein Arbeitsentgelt leistete.

Das LAG Düsseldorf hat den Europäischen Gerichtshof auch gefragt, ob die Nichtberücksichtigung der in jungen Jahren zurückgelegten Beschäftigungszeiten nach europäischem Recht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass jungen Menschen im Hinblick auf ihr Alter und/oder geringere soziale, familiäre und private Verpflichtungen eine höhere berufliche und persönliche Flexibilität und Mobilität zugemutet werden kann.

Für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof die deutschen Vorschriften für europarechtswidrig hält, fragt das Gericht, ob es in dem laufenden Verfahren die Vorschriften des deutschen Rechts unangewendet lassen darf oder ob die Unanwendbarkeitsfolge erst nach Vorliegen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, also für zukünftige andere Verfahren, eintritt. Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird die Praxis mit einer gewissen Rechtsunsicherheit leben müssen.

Entgeltfortzahlung bei Freistellung des Arbeitnehmers

Vereinbart ein Arbeitgeber mit einem Beschäftigten, dass dieser unter Fortzahlung seiner Bezüge unwiderruflich von der Arbeit freigestellt wird, führt eine Vereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis bis zu seinem Ende „ordnungsgemäß abgerechnet“ werden soll, im Allgemeinen nur dazu, dass die Arbeitspflicht entfällt, ohne dass ein Anspruch auf Arbeitsvergütung über die gesetzlichen Grundlagen hinaus begründet wird.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Arbeitnehmers entschieden, dessen Arbeitsverhältnis zum 31.3.2004 endete. Bei Abschluss der Vereinbarung (Mitte Dezember 2003) war der Arbeitnehmer bereits mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig krank. Nach seiner Behauptung hatte er am Tag der Vereinbarung, dem 15.12.2003, seine Arbeitsfähigkeit zurückerlangt. Ein ärztliches Attest über die wiederhergestellte Arbeitsfähigkeit übergab er dem Arbeitgeber allerdings erst am 26.1.2004. Dieser leistete eine anteilige Vergütung nur für die letzte Januarwoche und die Zeit danach. Mit seiner Klage begehrte der Arbeitnehmer die Zahlung von Arbeitsentgelt für die Zeit vom 16.12.2003 bis zum 26.1.2004.

Zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied. Der Arbeitgeber habe das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß abgerechnet. Zu mehr, insbesondere zur Zahlung von Arbeitsentgelt während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit, sei er auf Grund der vertraglichen Abmachungen nicht verpflichtet.

Kurzfristige Kündigung während der Probezeit zulässig

Während einer vereinbarten Probezeit darf ein Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. In diesem Fall gilt nicht die längere Grundkündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Dauer der vereinbarten Probezeit, die bis zu sechs Monaten betragen darf, bezogen auf die geschuldete Tätigkeit angemessen ist. So darf z. B. mit einem Arbeiter, der in einem Fleischwerk mit einfachen Tätigkeiten beschäftigt wird, eine sechsmonatige Probezeit vereinbart werden. Das gilt

auch, falls es sich bei dem Arbeitsvertrag um einen vorformulierten Vertrag handelt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Zusätzlich stellte das Gericht in seinem Urteil fest, dass Kündigungen eigenhändig unterzeichnet werden müssen. Die Verwendung eines Namenskürzels genügt nicht, der Name muss ausgeschrieben, wenn auch nicht unbedingt lesbar sein.

Anrechnung spanischer auf die deutsche Erbschaftsteuer

Grenzüberschreitende Sachverhalte spielen im Steuerrecht eine immer größere Rolle. Das gilt auch für die Erbschaftsteuer. Dazu hatte sich der Bundesfinanzhof mit folgendem Fall zu befassen:

Zum Vermögen einer im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Verstorbenen gehörte auch ein Bankguthaben in Spanien. Das Guthaben wurde in Spanien der Erbschaftsteuer unterworfen. Da dieses spanische Konto auch bei der Berechnung der inländischen Erbschaftsteuer Berücksichtigung fand, beantragte die Erbin die Anrechnung der in Spanien gezahlten Erbschaftsteuer. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass das ausländische Guthaben nicht unter den Begriff „Inlandsvermögen“ nach dem Bewertungsgesetz falle. Nur in solchen Fällen könne die ausländische Erbschaftsteuer angerechnet werden. Die spanische Erbschaftsteuer wurde lediglich als Nachlassverbindlichkeit zum Abzug zugelassen.

Der Bundesfinanzhof hat nun dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Doppelbelastung mit deutscher und spanischer Erbschaftsteuer nicht einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt. Außerdem soll geklärt werden, welcher Staat auf seinen Steueranspruch zu verzichten hat.

Schenkungsteuer trotz entgeltlicher Ablösung eines nicht abzugsfähigen Vorbehaltsnießbrauchs

Eine Mutter hatte ihrem Sohn 1993 ein bebautes Grundstück geschenkt und sich den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten. Der Sohn durfte nach den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes den Kapitalwert des Nießbrauchs nicht bei der Schenkungsteuerfestsetzung als Belastung abziehen. 1997 zahlte er 750.000 DM an seine Mutter, damit sie auf ihr Nießbrauchsrecht verzichtete. Er machte jetzt gegenüber dem Finanzamt geltend, ihm sei das Grundstück nicht geschenkt worden, sondern er habe es für 750.000 DM gekauft.

Der Bundesfinanzhof teilte die Auffassung des Sohnes nicht, weil die entgeltliche Ablösung des Nießbrauchs ein selbstständiges Rechtsgeschäft war, das die steuerlichen Folgen der Schenkung nicht rückwirkend beseitigte.

Hinweis: Bei der anstehenden Reform der Erbschaftsteuer ist der Abzug des Nießbrauchs als erbschaftsteuermindernde Belastung vorgesehen.

Steuerpflichtige Schenkung durch Zahlung für einen vor der Ehe erklärten Teilverzicht auf nachehelichen Unterhalt

Vor der Eheschließung regelten die späteren Ehepartner in einem notariell beurkundeten Ehevertrag bereits Einzelheiten über einen möglichen Anspruch der Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt. Sie erhielt dafür im Jahr der Eheschließung einen Betrag in Höhe von 1.500.000 DM. In dieser Zahlung sah das Finanzamt eine steuerpflichtige Schenkung.

Der Bundesfinanzhof folgte der Beurteilung. Die Ehefrau wurde durch die Zuwendung des Geldbetrags aus dem Vermögen ihres Ehemanns unentgeltlich bereichert. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt noch keinen gesetzlichen Anspruch auf die Zuwendung und dafür auch unmittelbar keine Gegenleistung zu erbringen. Die Verzichtserklärung löste noch keinen gesetzlichen Leistungsanspruch aus.

Bei Zahlung des Geldbetrags war ungewiss, ob und wann die Ehe später wieder geschieden würde. Auch war zu diesem Zeitpunkt noch unklar, ob die Ehefrau nach einer etwaigen Scheidung ohne Berücksichtigung der ehevertraglichen Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften nachehelichen Unterhalt in einer den vereinbarten Höchstbetrag übersteigenden Höhe beanspruchen konnte. Zu Beginn der Ehe kann die Höhe eines etwaigen nachehelichen Unterhaltsanspruchs noch nicht hinreichend genau bestimmt werden. Deshalb ist der teilweise Verzicht auf den Unterhalt auch noch nicht als Gegenleistung für die Geldzuwendung des Ehemanns berücksichtigungsfähig. Die Möglichkeit eines Unterhaltsverzichts hängt von der Bedingung ab, dass die Ehe tatsächlich geschieden wird. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Verzicht als Gegenleistung berücksichtigt werden.

Abgetretene Lebensversicherungsansprüche dürfen nicht höher als besichertes Darlehen sein

Eine Hauseigentümerin kaufte ein Haus für 480.000 DM und finanzierte es über ein Bankdarlehen. Zur Sicherung trat sie Lebensversicherungsansprüche von insgesamt 620.000 DM an die Bank ab. Das Finanzamt erließ daraufhin einen Bescheid dahingehend, dass der bei der späteren Auszahlung der Lebensversicherung erzielte Gewinn zu versteuern ist, weil die abgetretenen Versicherungsansprüche höher als das Darlehen waren („Übersicherung“).

Hiergegen klagte die Eigentümerin und meinte, dass keine Übersicherung vorgelegen hätte, weil der Versicherungsrückkaufswert im Zeitpunkt der Abtretung niedriger als das gesicherte Darlehen gewesen sei. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Die Hauseigentümerin muss bei Fälligkeit der Lebensversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und eingezahlten Beiträgen versteuern.

Hinweis: Für alle ab 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen ergibt sich die Problematik nicht mehr, da sie stets zur Hälfte steuerpflichtig sind, wenn die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird und seit Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre vergangen sind. Bei Abtretung von vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Verträgen sollte vorher mit dem Steuerberater gesprochen werden.

Abzug von Werbungskosten bei abgekürztem Vertragsweg

Der Bundesfinanzhof hatte bereits vor zwei Jahren entschieden, dass die Mittelherkunft bei Werkverträgen über Erhaltungsarbeiten für den Abzug als Werbungskosten nicht bedeutsam sei. Der Steuerbürger könne die Aufwendungen auch dann abziehen, wenn ihm ein Dritter den Betrag zuwendet (abgekürzter Zahlungsweg) oder ein Dritter im eigenen Namen einen Vertrag für ihn abschließt und die Aufwendungen selbst zahlt (abgekürzter Vertragsweg). Das Bundesministerium der Finanzen ließ die Anwendung des Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die damalige Entscheidung in einem neuen Fall:

Eine Mutter hatte im Interesse ihres Sohnes Handwerker mit Erhaltungsarbeiten an einem Grundstück des Sohnes beauftragt und auch die auf sie ausgestellten Rechnungen bezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung des Sohnes nicht.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium der Finanzen auch die aktuelle Entscheidung über den Einzelfall hinaus nicht akzeptiert. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollten die Rechnungen auf den Namen des Grundstückseigentümers ausgestellt werden, da der abgekürzte Zahlungsweg inzwischen akzeptiert ist.

Arbeitszimmer in Mehrfamilienhaus ist nicht zwingend "häusliches"

Arbeitszimmer

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind keine abzugsfähigen Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Das Abzugsverbot gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Diese Regelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007. Durch die Neuregelung ist der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2006 geltende betragsmäßig auf 1.250 € beschränkte Abzug aufgehoben worden. Der betragsmäßig beschränkte Abzug betraf häusliche Arbeitszimmer, in denen die Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit betrug oder die Fälle, in denen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Das Finanzgericht Köln hat definiert, was unter einem häuslichen Arbeitszimmer zu verstehen ist: Wenn in einem Mehrfamilienhaus ein Raum genutzt wird, zu dem keine Verbindung mit einem privaten Wohnraum besteht, handelt es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer. Der als Arbeitszimmer genutzte Raum darf allerdings nicht auf derselben Etage unmittelbar an die Privatwohnung angrenzen. Liegt das Arbeitszimmer in einer anderen Etage und ist nur über ein auch von fremden Dritten benutztes, gemeinsames Treppenhaus zu erreichen, liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor. Die Aufwendungen sind dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Aufwendungen für die Anschaffung von Grund und Boden können nicht dem Geschäftswert zugerechnet werden

Aufwendungen für den Erwerb eines unbebauten Grundstücks sind Anschaffungskosten von Grund und Boden und damit nicht abschreibungsfähig. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück einzig und allein zu dem Zweck erworben wird, einen Konkurrenten am Kauf zu hindern. Der Bundesfinanzhof musste sich in diesem Zusammenhang mit dem nachfolgend geschilderten, ungewöhnlichen Fall befassen:

Eine Gesellschaft, die Zement herstellte, hatte von Landwirten in der Umgebung Grundstücke gekauft, die über die erforderlichen Gesteinsvorkommen verfügten. Die Vorkommen stellten eine Produktion für ca. 80 Jahre sicher. Nachdem diese Gesellschaft erfahren hatte, dass ein Konkurrent sich in den regionalen Markt einkaufen wollte, erwarb sie ein Grundstück, an dem das Konkurrenzunternehmen interessiert war. Der Kaufpreis betrug mehr als 6 Mio. DM, wobei der tatsächliche Wert bei etwa 1 Mio. DM lag. Den Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Wert und gezahltem Kaufpreis behandelte die Gesellschaft als sofort abzugsfähige Aufwendungen für den eigenen Geschäftswert.

Das Gericht lehnte dies ab. Zwar habe Ackerland einen deutlich niedrigeren Wert als der von der Gesellschaft entrichtete Kaufpreis, es müsse jedoch berücksichtigt werden, dass die miterworbenen Bodenschätze für das Unternehmen einen besonderen Wert darstellen. Selbst wenn erst eine spätere Ausbeutung beabsichtigt sei, beinhalte der gezahlte Kaufpreis auch den Wert der Gesteinsvorkommen.

Bilanzsteuerliche Behandlung von Pensionszusagen einer Personengesellschaft an einen Gesellschafter

Früher wurde eine Pensionszusage nur als Gewinnverteilungsabrede behandelt, die den Gewinn der Personengesellschaft nicht beeinflussen durfte. Basierend auf der inzwischen geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat das Bundesministerium der Finanzen umfassend zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Pensionszusagen Stellung genommen. Die Regelungen des Verwaltungsschreibens sind erstmals in der

Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2007 endet. Das Schreiben enthält folgende Grundaussagen:

- Die Personengesellschaft hat für die Pensionszusage in der Gesellschaftsbilanz eine Pensionsrückstellung zu bilden. Nach Eintritt des Versorgungsfalls sind laufende Pensionsleistungen auf der Gesellschaftsebene als Betriebsausgaben abziehbar. Die gebildete Pensionsrückstellung muss anteilig gewinnerhöhend aufgelöst werden.
- Der durch die Pensionszusage begünstigte Gesellschafter muss in seiner Sonderbilanz eine Forderung auf künftige Pensionsleistungen aktivieren. Die Höhe entspricht der bei der Gesellschaft passivierten Pensionsverpflichtung (korrespondierende Bilanzierung). Laufende Pensionsleistungen sind beim begünstigten Gesellschafter als Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen. Wegen der Anwendung auf bereits bestehende Pensionszusagen kann der begünstigte Gesellschafter aus Billigkeitsgründen eine Rücklage in Höhe von 14/15 des aus der erstmaligen Anwendung des Verwaltungsschreibens entstehenden Gewinns bilden. Diese Rücklage ist in den nachfolgenden 14 Wirtschaftsjahren zu mindestens je einem 1/14 gewinnerhöhend aufzulösen.
- Hat die Personengesellschaft für die erteilte Pensionszusage eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, gehört der Versicherungsanspruch nicht zum Betriebsvermögen der Gesellschaft. Die Prämien der Rückdeckungsversicherung stellen keine Betriebsausgaben dar. Sie sind Entnahmen, die allen Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung zuzurechnen sind.
- Für Altzusagen ist eine besondere Übergangsregelung vorgesehen. Hat die Gesellschaft solche Pensionszusagen als steuerlich unbeachtliche Gewinnverteilungsabrede behandelt, kann dies zeitlich unbeschränkt fortgeführt werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter der betreffenden Personengesellschaft dies übereinstimmend gegenüber dem für die Gesellschaft örtlich zuständigen Finanzamt schriftlich erklären. Der Antrag kann nur im Einvernehmen aller Gesellschafter und nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Hinweis: Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen enthält weiterhin Aussagen zu Pensionszusagen an einen Gesellschafter durch die Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG im Rahmen einer doppelstöckigen Personengesellschaft sowie an Hinterbliebene eines Gesellschafters. Hierzu sollte der Steuerberater konsultiert werden.

Depotgebühren und Vermögensverwaltungsgebühren können in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig sein

Grundsätzlich können Depotgebühren und Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden. Wenn die Aufwendungen gleichzeitig der Sicherung und Erhaltung des Kapitalstamms dienen, sind sie insoweit als Werbungskosten zu berücksichtigen, als sie zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Kapitaleinnahmen dienen.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass entsprechende Aufwendungen auch insoweit in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sind, als sie mit nicht steuerbaren Vermögensmehrungen (z. B. Kursgewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren nach Ablauf der Spekulationsfrist) in Zusammenhang stehen. Eine Aufteilung der Werbungskosten im Verhältnis der erzielten Einnahmen aus Kapitalvermögen und der steuerbaren angefallenen privaten Veräußerungsgeschäfte (Spekulationsgewinne) sei nicht vorzunehmen.

Aufwendungen, die auf Vermögensanlagen entfallen, die nicht zur Erzielung von Kapitaleinkünften angelegt sind oder bei denen Kapitalerträge nicht mehr zu erwarten sind (sog. ertragslose Anlagen), können allerdings nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof muss die abschließende Entscheidung treffen.

Die nachträgliche Berücksichtigung einer Rückstellung für die Kosten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, zu der ein Unternehmen verpflichtet ist, ist im Jahresabschluss eine Rückstellung in Höhe des voraussichtlichen Archivierungsaufwands zu bilden. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte darüber zu entscheiden, ob eine solche Rückstellung nachträglich gebildet werden kann.

Folgender Sachverhalt lag vor: Bei einer GmbH wurde eine Betriebsprüfung durchgeführt. Sie führte zu Bilanzberichtigungen und zu einer Gewinnerhöhung. Die Geschäftsführung wollte diese Gewinnerhöhung durch die erstmalige Bildung der Rückstellung für die Archivierungsverpflichtung kompensieren. Das Finanzamt lehnte dies ab. Das Finanzgericht gab dem Unternehmen Recht: Werden nach einer Betriebsprüfung infolge einer Bilanzberichtigung Bilanzansätze gewinnerhöhend berichtigt, so kann die Rückstellung wegen Archivierungsverpflichtung im Wege einer Bilanzänderung nachgeholt werden. Die Bilanzänderung darf aber nur so weit vorgenommen werden, dass höchstens die Gewinnerhöhung infolge der Bilanzberichtigung ausgeglichen wird.

Beispiel: Bei einer Gewinnerhöhung durch die Betriebsprüfung in Höhe von 3.000 € darf nur eine Rückstellung in Höhe von bis zu 3.000 € gebildet werden.

Der Bundesfinanzhof wird die abschließende Entscheidung treffen.

Hinweis: Eine Bilanzberichtigung ist die Richtigstellung eines unrichtigen Bilanzansatzes. Bei einer Bilanzänderung wird ein richtiger durch einen anderen möglichen (ebenfalls richtigen) Bilanzansatz ersetzt.

Einkünfteerzielungsabsicht bei dauerhafter Verpachtung unbebauten Grundbesitzes

Bei einer dauerhaften und nicht verbilligten Vermietung eines bebauten Grundstücks ist die Einkünfteerzielungsabsicht nicht zu prüfen.

Diese Typisierung gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs allerdings nicht für eine dauerhafte Verpachtung eines unbebauten Grundstücks. Für solche Grundstücke ist eine Prognoseberechnung für einen Zeitraum von 30 Jahren vorzunehmen. Ergibt sich danach ein Werbungskostenüberschuss, sind die Verluste (wegen Liebhaberei) in keinem Veranlagungszeitraum anzuerkennen.

Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen tarifbegünstigt

Geldwerte Vorteile aus einem Aktienoptionsprogramm stellen eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar. Bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils kann die so genannte Fünftelregelung in Anspruch genommen werden. Der Bundesfinanzhof stellte dazu fest, dass bei einem Zeitraum von mehr als 12 Monaten zwischen Einräumung und Ausübung des Optionsrechts von einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit auszugehen ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer in diesem Zeitraum auch ununterbrochen beschäftigt ist. Für die Anwendung der Tarifermäßigung ist es unschädlich, dass dem Arbeitnehmer wiederholt solche Optionsrechte eingeräumt werden und dieses Recht nicht in vollem Umfang einheitlich ausgeübt wird.

Gewinne aus Indexzertifikaten mit garantierter Mindestrückzahlung nur teilweise steuerpflichtig

Ein Anleger kaufte 1998 sog. Euro-Indexzertifikate mit einem Nominalwert von 100.000 \$. Der Emittent verpflichtete sich, sie im Jahr 2002 zurückzukaufen. Der Preis sollte sich dann nach der Entwicklung des Euro richten. Sollte er unter den Wert von 1998 gefallen sein, brauchte der Emittent auch nur einen entsprechenden Bruchteil zu bezahlen. Dabei wurde aber ein Mindestkaufpreis von 10 % des Nominalwerts garantiert.

Da der Euro-Index bereits 2000 erheblich gestiegen war, verkaufte der Anleger die Zertifikate mit einem Gewinn von mehr als 100.000 DM, den das Finanzamt als Kapitaleinkünfte versteuerte. Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Gewinn nur insofern steuerpflichtig ist, als ein Mindestkaufpreis garantiert war. Der Anleger musste daher nur 10 % des Gewinns versteuern.

Hinweis: Indexzertifikate, die nach dem 14. März 2007 erworben und nach dem 30. Juni 2009 mit Gewinn verkauft werden, unterliegen der neuen Abgeltungsteuer von 25 %.

Preisgelder für die Teilnahme als Kandidat an einer Fernsehshow sind als sonstige Einkünfte zu versteuern

Die Teilnehmerin an einer Fernsehshow hatte sich gegen Zahlung eines Honorars von 9.000 € verpflichtet, dem Produzenten der Fernsehshow u. a. ihre Persönlichkeitsrechte zu übertragen. Bei Beginn der Dreharbeiten wurde sie informiert, dass sie und ihr vom Fernsehsender bestellter Partner ihren Familien glaubwürdig zu vermitteln hätten, dass sie sich während der Show kennen und lieben gelernt hätten und innerhalb zwei Wochen heiraten würden. Nachdem sie alle Vertragsverpflichtungen erfüllt hatte und alle Familienmitglieder zur Trauung erschienen waren, erhielt sie selbst und ihre Familie ein Preisgeld von je 250.000 €.

Nach Erhalt des Preisgelds erließ das Finanzamt einen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid unter Berücksichtigung auch des Honorars von 9.000 €.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Die Teilnehmerin an dieser Fernsehshow habe eine vertraglich vereinbarte Leistung gegenüber dem Fernsehsender erbracht. Sie habe an einer Unterhaltungssendung mitgewirkt, die von ihrer Mitwirkung abhängig war.

Hinweis: Preise aus der Teilnahme an Preisausschreiben, Quizsendungen und Wettspielen fallen nicht darunter und sind steuerfrei.

Sonderausgabenabzug von privaten Krankenversicherungsbeiträgen muss existenznotwendigen Aufwand berücksichtigen

Der Gesetzgeber muss den Sonderausgabenabzug bis Ende 2009 grundlegend reformieren. Grund dafür ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das die bisherige Abzugsbeschränkung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für verfassungswidrig erklärt hat.

Bei einer Neuregelung muss der Gesetzgeber deutlich machen, welcher Anteil eines Höchstbetrags ausschließlich oder vorrangig für existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Verfügung steht.

Hinweis: Die Entscheidung hat auf die Vergangenheit keine Auswirkungen, da das Gericht wegen der „nicht vertretbaren fiskalischen Auswirkungen“ das Gesetz nicht gekippt hat.

Veräußerung von Bauplätzen durch Landwirt als landwirtschaftliches Hilfsgeschäft

Überlässt ein Landwirt die Erschließung und Vermarktung von betrieblichen Grundstücken fremden Dritten, sind ihm dessen Aktivitäten nicht zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof hatte die Frage zu klären, ob die Veräußerung von 20 Bauplätzen durch einen Landwirt als gewerbliche Tätigkeit anzusehen ist. Nach Feststellung des Gerichts beschränkte sich die Mitwirkung des Landwirts allein auf die Zurverfügungstellung der Parzellen. Da der Landwirt keinerlei weitere Aktivitäten entfaltet hatte, wurde eine Gewerblichkeit verneint und die Grundstücksverkäufe als Hilfsgeschäfte im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit beurteilt.

Verlustabzug ist nicht mehr vererblich

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der vom Erblasser nicht ausgenutzte Verlustabzug vom Erben zukünftig nicht mehr bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden kann.

Da Erben diesen Verlustabzug bisher geltend machen konnten, gewährt das Gericht für alle Erbfälle, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung eingetreten sind, Vertrauensschutz. Dies bedeutet, dass die neue Regelung ausschließlich für Erbfälle gilt, die nach dem Tag der Veröffentlichung eingetreten sind.

Voraussetzungen für die Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen

An die steuerliche Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen stellt die Verwaltung hohe Anforderungen. Die Rechtsprechung beruft sich in solchen Fällen auf den so genannten Fremdvergleich. Danach kommt es auf das Gesamtbild an, wie der folgende Fall verdeutlicht.

Das Finanzamt hatte ein Mietverhältnis zwischen Eltern und Tochter nicht anerkannt. Die Tochter wurde von den Eltern unterhalten und leistete aus diesen Unterhaltszahlungen Miete in bar. Ein schriftlicher Mietvertrag lag nicht vor. Die Nebenkosten sollten vertragsgemäß durch die Mieterin unmittelbar an die entsprechenden Vertragspartner gezahlt werden. Nach Ansicht des Finanzamts entsprachen sowohl Gestaltung als auch Durchführung des Vertrags nicht dem, was zwischen Dritten üblich ist.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Finanzierung von Mietzahlungen aus Unterhaltsleistungen kein Hindernis für die Anerkennung eines Mietverhältnisses darstellt. Dass die Nebenkosten nicht direkt an den Vermieter zu entrichten waren, führt auch nicht zur Nichtanerkennung des Vertrags. Selbst das Fehlen eines schriftlichen Mietvertrags ist unschädlich, wenn die Höhe der Miete ortsüblich und angemessen ist.

Zur Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbebetrieb bei Ausbringung von Klärschlamm

Bringt ein Landwirt Klärschlamm aus eigener gewerblicher Tätigkeit auf seinen Feldern aus, erfolgt dies im Rahmen seines Gewerbebetriebs.

Ein Landwirt unterhielt einen Gewerbebetrieb für Klärschlammtransporte. Den Klärschlamm einer Gemeinde holte er in der Kläranlage ab und brachte diesen auf fremd- und selbstbewirtschafteten Flächen aus. Die Einnahmen für die Ausbringung auf eigenen Ackerflächen erfasste er im Rahmen der landwirtschaftlichen Gewinnermittlung.

Der mit diesem Fall befasste Bundesfinanzhof stellt klar, dass die Einnahmen dem Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Ein Vergleich mit der Ausbringung von Mist und Gülle des eigenen Hofes, so wie dies der Landwirt zur Begründung seiner Auffassung anführte, sei hier nicht möglich.

Zusammenveranlagung bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht vor Eheschließung möglich

Ein kanadischer Staatsangehöriger war als Eishockey-Profi tätig. Er lebte mit seiner Freundin und späteren Ehefrau, einer amerikanischen Staatsbürgerin, in den USA. Am 20.4.2000 schloss er für die Zeiträume 1.8.2000 bis 30.4.2001 (Saison 2000/01) und 1.8.2001 bis 30.4.2002 (Saison 2001/02) einen befristeten Arbeitsvertrag mit der X-GmbH. In dem Vertrag war u. a. vereinbart, dass die GmbH dem Spieler während der festgelegten Spielzeiten kostenlos eine möblierte Wohnung in Deutschland zur Verfügung stellt. Kurz vor Beginn der Saison 2000/01 zogen der Spieler und seine Freundin in diese Wohnung, in der sie bis zum Saisonende wohnten. Die spielfreie Zeit von Anfang April bis Mitte August 2001 verbrachten beide in den USA. Am 7.6.2001 heiratete der Spieler seine Freundin. Mitte August 2001 kehrten beide nach Deutschland zurück und bezogen wieder die Wohnung, in der sie nicht benötigte Kleidungsstücke, ihre HiFi- und TV-Geräte sowie persönliche Möbelstücke zurückgelassen hatten. Auf Grund des schlechten Gesundheitszustands des in den USA lebenden Vaters der Ehefrau entschlossen sich der Spieler und seine Ehefrau kurzfristig, dorthin zurückzukehren.

Der Spieler und seine Ehefrau wollten in Deutschland für das Jahr 2001 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Das lehnte das Finanzamt ab, weil es meinte, die Ehefrau sei nach der Eheschließung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen.

Der Bundesfinanzhof widersprach dem, weil sämtliche Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung am Tag der Eheschließung am 7.6.2001 vorlagen.

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können die Zusammenveranlagung wählen. Die Voraussetzungen müssen zu einem beliebigen Zeitpunkt gleichzeitig vorgelegen haben, und zwar entweder zu Beginn oder im Laufe des Veranlagungszeitraums.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Mit Nutzung der überlassenen Wohnung haben der Spieler und seine spätere Ehefrau einen Wohnsitz in Deutschland begründet. Aus der Zurücklassung persönlicher Gegenstände konnte geschlossen werden, dass sie den Wohnsitz beibehalten wollten. Daher bestanden Wohnsitz und unbeschränkte Einkommensteuerpflicht auch nach der Eheschließung.

Schenkung einer Darlehensforderung des beherrschenden Gesellschafters einer GmbH gegenüber der Gesellschaft an seine minderjährigen Kinder

Der beherrschende und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hatte der Gesellschaft gegenüber eine Darlehensforderung. Hiervon schenkte er seinen noch minderjährigen Kindern einen Teilbetrag. Mit neuen Verträgen überließen die Kinder der GmbH ihre ihnen vom Vater geschenkten Forderungsbeträge als Darlehen. Die Kinder wurden bei der Vertragsabwicklung von ihrer Mutter vertreten. Sie war ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin und Minderheitsgesellschafterin der GmbH. Das Finanzamt hielt die Schenkung der Darlehensforderungen an die minderjährigen Kinder für unwirksam.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs waren die schenkweise vorgenommenen Abtretungen der Forderungsbeträge an die minderjährigen Kinder sowohl zivil- als auch steuerrechtlich anzuerkennen.

Der Vater hatte eine wirksame Darlehensvereinbarung mit der GmbH geschlossen. Gleiches galt für die Vereinbarung über die Gutschrift der jährlich fällig werdenden Darlehenszinsen. Zivilrechtlich wirksam wurden auch die mit den künftigen Zinsansprüchen verbundenen Teilbeträge der Darlehensforderung vom Vater an die minderjährigen Kinder abgetreten. Sie traten damit als neue Gläubiger an die Stelle ihres Vaters. Es handelte sich bei der Schenkung der Darlehensteilforderungen an die Kinder um ausschließlich rechtliche Vorteile. Dadurch war keine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zu diesem Geschäft erforderlich.

Demgegenüber waren die neu zwischen den Kindern und der GmbH geschlossenen Darlehensverträge zivil- und steuerrechtlich unwirksam. Die Kinder waren beim Abschluss der neuen Darlehensverträge nur durch ihre Mutter vertreten. Minderjährige Kinder werden aber nur von beiden Eltern gemeinschaftlich wirksam vertreten. Dies war im Urteilsfall unmöglich, denn der Vater war von der gesetzlichen Vertretung ausgeschlossen. Er hatte auf Seiten der GmbH die Darlehensverträge nicht in eigenem, sondern als Geschäftsführer und damit als Organ der GmbH in deren Namen abgeschlossen. Es ist aber unzulässig, dass der die minderjährigen Kinder Vertretende im Namen der Kinder mit sich selbst als Vertreter der GmbH ein Rechtsgeschäft vornimmt. Damit waren die Darlehensverträge mangels Beteiligung von Ergänzungspflegern schwebend unwirksam.

Bei einer Nettolohnvereinbarung gehen sämtliche Abgaben zu Lasten des Arbeitgebers

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer nicht den Bruttolohn, sondern einen Nettobetrag erhalten soll und der Arbeitgeber alle (oder ggf. nur einzelne der) darauf entfallenden gesetzlichen Abgaben übernimmt. Die Nettolohnvereinbarung muss eindeutig getroffen werden, z. B. im Arbeitsvertrag. Die Verpflichtung zur Übernahme der Abgaben durch den Arbeitgeber berührt lediglich das Innenverhältnis; der Arbeitnehmer bleibt Schuldner der Steuern bzw. Beiträge. Die übernommenen Abgaben sind beim Arbeitnehmer zusätzlicher steuerpflichtiger Arbeitslohn.

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber die Steuerberatungskosten für einige seiner Arbeitnehmer, mit denen eine Nettolohnvereinbarung getroffen war, übernommen. Der Arbeitgeber hatte an der Abgabe der Steuererklärungen seiner Arbeitnehmer ein eigenes Interesse, da evtl.

Erstattungsansprüche an ihn auszahlten waren. Das Finanzgericht entschied, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten zu zusätzlichem steuerpflichtigen Arbeitslohn führt.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit diesem Fall beschäftigen.

Bei Umstellung der Wärmeversorgung haben Vermieter das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Vermieter die Wärmeversorgung einem Wärmecontractingunternehmen übertragen. In dem Gerichtsverfahren begehrte er von einem nach der Versorgungsumstellung eingezogenen Mieter eine Heizkostennachzahlung. Die höheren Kosten waren darin begründet, dass die bei Vertragsabschluss vereinbarte Nebenkostenvorauszahlung auf der Grundlage der bisherigen Wärmeversorgung berechnet war. Der Mieter hatte die Nachzahlung mit der Begründung verweigert, dass die Beauftragung eines im Vergleich zu anderen Anbietern teuren Wärmecontractingunternehmens gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstößt.

Das Gericht hat diese Auffassung nicht bestätigt. Zwar habe ein Vermieter bei Maßnahmen und Entscheidungen, die Einfluss auf die Höhe der vom Mieter zu tragenden Kosten haben, auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten. Bei diesem Gebot der Rücksichtnahme auf die Mieterinteressen handele es sich aber um eine vertragliche Nebenpflicht des Vermieters, die ein bestehendes Mietverhältnis voraussetze. Ein solches habe zwischen den Parteien bei Abschluss des Wärmeversorgungsvertrags noch nicht bestanden. Ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot könne auch nicht damit begründet werden, dass der Vermieter nicht zu einem günstigeren Anbieter gewechselt sei. Dies sei ihm auf Grund der bestehenden Vertragsbindung rechtlich nicht möglich gewesen.

Kosten der Verbrauchserfassung bei Mieterwechsel sind Verwaltungskosten und keine Betriebskosten

Bei Auszug eines Mieters verlangte der Vermieter von diesem die Zahlung einer sog. Nutzerwechselgebühr. Diese war dem Vermieter von dem Abrechnungsunternehmen durch die notwendige Zwischenablesung für die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Wasserkosten in Rechnung gestellt worden.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs handelt es sich bei den Nutzerwechselkosten schon begrifflich nicht um umlagefähige laufende Betriebskosten, sondern um einmalige, im Zusammenhang mit einem Mieterwechsel anfallende Verwaltungskosten. Diese hat der Vermieter zu tragen, da ein Mieterwechsel grundsätzlich in seinen Risikobereich fällt.

Volle Rückzahlung der Mietkaution bei Insolvenz des Vermieters nur bei gesetzestreuer Anlage

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob der Mieter im Fall der Insolvenz des Vermieters eine Mietkaution auch dann zurück verlangen kann, wenn diese nicht getrennt vom Vermietervermögen angelegt wurde.

Nach Ansicht des Gerichts kann der Mieter die geleistete Kautions nur ungeschmälert verlangen, wenn der Vermieter diese gesetzestreu von seinem Vermögen getrennt angelegt hat. Andernfalls ist der Rückforderungsanspruch lediglich eine einfache Insolvenzforderung.

Hinweis: Ein Mieter kann vom Vermieter den Nachweis verlangen, dass dieser die ihm obliegende Anlageverpflichtung einhält. Ferner darf der Mieter Mietzahlungen bis zur Höhe des Kautionsbetrags zurückhalten, bis der Vermieter seiner Anlageverpflichtung nachgekommen ist.

Unwissentliche Beförderung unverteuerter Zigaretten schützt nicht vor Zahlung von Tabaksteuer

Ein LKW-Fahrer transportierte Möbel für seinen Arbeitgeber, eine Spedition. Die Waren waren in Polen verladen und dem Fahrer mit Frachtpapieren, die als Ladung Möbel nannten, übergeben worden, damit er sie zunächst zu einer Firma nach Hannover brachte. In den Möbeln waren rund 8.000 Stangen unverteuerte Zigaretten aus Polen versteckt, was der Fahrer nicht wusste. Diese wurden bei einer Kontrolle durch den Zoll entdeckt. Der Zoll verlangte von dem Fahrer die Bezahlung der Tabaksteuer.

Das sah der Bundesfinanzhof als rechtmäßig an.

Die Tabaksteuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Steuerzeichen müssen entwertet und an den Kleinverpackungen angebracht sein, wenn die Steuer entsteht. Unterbleibt dies, entsteht die Tabaksteuer mit dem Verbringen oder Versenden nach Deutschland. Steuerschuldner ist, wer verbringt oder versendet. Sinn und Zweck dieser Regeln ist, dass die Behörden denjenigen verbrauchsteuerrechtlich verantwortlich machen können, in dessen Besitz Ware angetroffen wird, der relativ leicht ausgemacht und zur Steuer herangezogen werden kann. Das setzt nicht voraus, dass der Betreffende weiß, dass sich die steuerbaren Waren in seinem Besitz befinden.

Auch Vermittlung von Gesellschaftsanteilen durch Untervermittler umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur Umsatzsteuerpflicht für die Vermittlung von Gesellschaftsanteilen geändert. Die Vermittlungsleistung ist auch dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Gesellschaftsanteile durch einen Untervermittler vermittelt werden, der weder vom Anteilsveräußerer noch vom Anteilserwerber unmittelbar, sondern von einem anderen Vermittler beauftragt wurde. Im entschiedenen Fall war ein Handelsvertreter für eine GmbH tätig, die Kapitalbeteiligungen im Immobilienbereich vertrieb. Damit war die GmbH Hauptvermittler und der Handelsvertreter Untervermittler.

Der Europäische Gerichtshof hatte zur Steuerfreiheit von Kreditvermittlungen entschieden, dass kein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Vermittler und einer der Parteien des zu vermittelnden Vertrags bestehen muss. Gleiches muss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs für die Vermittlung von Gesellschaftsanteilen gelten.

Aus dem Ausland auf Probe gekaufte Waren unterliegen der deutschen Umsatzsteuer

Ein in den USA ansässiges Unternehmen handelte mit Damenfeinstrumpfhosen und lieferte sie an in Deutschland wohnende Interessenten auf Probe. Wenn sie die Strümpfe nicht kaufen wollten, konnten sie diese zurücksenden, ansonsten sollten sie pro Paar 1,50 € an das Unternehmen überweisen.

Das Finanzamt behandelte die Umsätze als in Deutschland steuerbar. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Eine Warenlieferung unterliegt dort der Umsatzsteuer, wo sich die Ware zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung an den Käufer befindet. Steht der Käufer zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht fest, ist der Ort maßgebend, an dem der Käufer über die Ware verfügt. Da sich die Käufer erst zum Kauf entscheiden mussten, als sich die Ware schon in Deutschland befand, waren die Umsätze hier steuerbar.

Geschäftsveräußerung im Ganzen und Vorsteuerberichtigung

Ein Unternehmer nutzte ein ihm gehörendes Grundstück zu ca. 63 % zu eigenen unternehmerischen Zwecken. Die übrige Fläche vermietete er unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung an einen anderen Unternehmer. Er veräußerte von dem Grundstück einen Miteigentumsanteil von 20 % an seinen Sohn.

Nach Auffassung des Finanzamts führte die Veräußerung des Mitunternehmeranteils zu einer umsatzsteuerfreien Übertragung sowie zu einer gleichfalls steuerfreien Entnahme hinsichtlich des beim Vater verbleibenden Miteigentumsanteils. Da Grundstück und Gebäude innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Anschaffung bzw. Herstellung veräußert wurden, kürzte das Finanzamt zeitanteilig die auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angefallenen Vorsteuerbeträge.

Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Durch die Übertragung des Miteigentumsanteils auf den Sohn ist eine Bruchteilsgemeinschaft entstanden. Sie hat hinsichtlich des fremd vermieteten Grundstücksteils, der als selbstständiger Unternehmensteil anzusehen ist, den bestehenden Pachtvertrag fortgeführt. Die unternehmerische Vermietungstätigkeit ist auf die Bruchteilsgemeinschaft übergegangen. Bei der Übertragung dieses Grundstücksteils handelte es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen, die nicht umsatzsteuerbar war. Aus diesem Grund war auch die Vorsteuer nicht zu berichtigen. Allerdings wird der zehnjährige Berichtigungszeitraum durch die Bruchteilsgemeinschaft fortgeführt.

Hinsichtlich des vom Vater unverändert zu eigenen unternehmerischen Zwecken genutzten Grundstücksteils lag keine Geschäftsveräußerung vor. Bedingt durch die anteilige Grundstücksübertragung leitete sich sein Nutzungsrecht nicht von der Bruchteilsgemeinschaft, sondern aus seinem Miteigentumsanteil ab. Dadurch blieb der Vater als Miteigentümer der Bruchteilsgemeinschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gilt für ihn jedoch nur insoweit, als er das Grundstück für eigene unternehmerische Zwecke nutzt und diese Nutzung (63 %) seinen Miteigentumsanteil (80 %) am Grundstück nicht übersteigt. Da sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Nutzungsverhältnisse durch den Wechsel von einem Alleineigentümer zum Miteigentümer nicht geändert haben, war auch hier die Vorsteuer nicht zu berichtigen.

Steuerpflicht der Umsätze von Sozialarbeitern in der ambulanten Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Beauftragt das Jugendamt einen Verein mit Maßnahmen in der ambulanten Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, sind Leistungen eines selbstständig tätigen Sozialarbeiters im Rahmen dieses Auftrags als Subunternehmer des Vereins nicht von der Umsatzsteuer befreit. Befreit sind nur die Umsätze des Vereins. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Als „Einrichtung mit sozialem Charakter“, deren Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind, kann der Sozialarbeiter nur angesehen werden, wenn er auf Grund unmittelbarer vertraglicher Beziehung mit dem Jugendamt tätig wird.

Ab 2008 sind auf Grund einer Gesetzesänderung auch die Leistungen eines Sozialarbeiters von der Umsatzsteuer befreit, die ganz oder zum überwiegenden Teil durch von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege vergütet werden. Damit ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab 2008 überholt.

Tatsächlich ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferung auch bei Nichterfüllung der formellen Nachweise umsatzsteuerfrei

Steht eindeutig fest, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt ist, ist der Umsatz steuerfrei. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer die formellen Nachweispflichten nicht erfüllt hat. So hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden. Das Gericht folgt damit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn ein Unternehmer Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen liefert.

Der Bundesfinanzhof weist allerdings darauf hin, dass in aller Regel davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung nicht vorliegen, wenn der Unternehmer die erforderlichen formellen Nachweise nicht führt. Eine Steuerfreiheit ohne die entsprechenden Unterlagen kommt deshalb nur ausnahmsweise in Betracht.

Umsatzsteuerliche Organschaft setzt neben der finanziellen und wirtschaftlichen auch die organisatorische Eingliederung voraus

Die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer organschaftlichen Abhängigkeit ergeben sich aus dem Umsatzsteuergesetz. Sie weichen von den aktienrechtlichen Abhängigkeitsvoraussetzungen ab. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Eine aktienrechtliche Abhängigkeit setzt das Vorliegen von zwei rechtlich selbstständigen Unternehmen voraus, wovon eines unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausübt. Vermutet wird die Abhängigkeit bereits für den Fall, dass der Mehrheitsbesitz für das eine Unternehmen bei dem anderen Unternehmen liegt.

Demgegenüber erfordert die umsatzsteuerliche Organstellung eines Unternehmens, dass es als juristische Person finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Dabei müssen alle drei Merkmale vorliegen. Die Gewichtung kann unterschiedlich ausgeprägt sein. Liegen allerdings nur zwei der drei notwendigen Merkmale vor, reicht dies für das Vorliegen einer organschaftlichen Abhängigkeit nicht aus. Das Vorhandensein der Merkmale ist einzeln zu prüfen. Liegt eine finanzielle Eingliederung vor, kann nicht ohne weiteres auch auf eine vorliegende wirtschaftliche Eingliederung geschlossen werden. Ebenso wenig folgt aus einer finanziellen die organisatorische Eingliederung.

Die organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass die Muttergesellschaft ihre Möglichkeit, die Organgesellschaft zu beherrschen, durch Einwirkung auf deren laufende Geschäftsführung auch tatsächlich wahrnimmt. Die Beherrschung muss durch die Art und Weise, wie die Geschäftsführung wahrgenommen wird, zum Ausdruck kommen. Dabei ist durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft sicherzustellen, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organtochter unmöglich ist. Diese Voraussetzungen liegen bei Personenidentität der Leitungsgremien in den Vertretungsorganen von Organträger und Organgesellschaft vor, z. B. wenn ein Einzelunternehmer als Organträger bei der abhängigen juristischen Person über eine organschaftliche Vertretungsberechtigung verfügt und diese auch entsprechend nutzt.

Sind allerdings ein Mehrheits- und ein Minderheitsgesellschafter als jeweils einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer einer juristischen Person tätig, liegt selbst im Verhältnis zum Mehrheitsgesellschafter kein umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis vor. Es fehlt an der personellen Identität zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft. Auf Grund der Einzelvertretungsberechtigung beider Gesellschafter kann der Mehrheitsgesellschafter keine von seinem Willen abweichende Willensbildung in der Organgesellschaft verhindern.

Umsatzsteuerpflicht der sog. Personalbeistellung

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags unentgeltlich Personal zur Verfügung, liegt hierin kein steuerbarer Leistungsaustausch.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegt eine steuerbare sonstige Leistung nicht vor, wenn der Auftragnehmer über die Verwendung der Leistung nicht selbst bestimmen kann und darf. Eine Personalgestellung führt damit nur dann zu einem steuerbaren Leistungsaustausch, wenn der Leistungsempfänger über den Einsatz des Personals frei verfügen kann.

Vorsteuerabzug bei Erwerb und Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes von Art der Aufwendungen abhängig

Erwirbt ein Unternehmer ein Gebäude, renoviert dieses und verwendet es anschließend zur Ausführung sowohl steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze, hängt der Umfang des Vorsteuerabzugs nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von der Art der Aufwendungen ab.

Liegen Erhaltungsaufwendungen vor, müssen diese soweit möglich den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet werden. Zum Vorsteuerabzug berechtigen die Aufwendungen, die auf Gebäudeteile entfallen, die zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet werden.

Liegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor, müssen die Vorsteuerbeträge einheitlich ohne Zuordnung zu einzelnen Gebäudeteilen nach einem sachgerechten Schlüssel auf steuerpflichtige und steuerfreie Verwendung des Gebäudes aufgeteilt werden. Dabei ist in aller Regel von dem Verhältnis der Nutzflächen auszugehen. In Betracht kommt aber auch eine Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze.

Beendigung einer Krankentagegeldversicherung durch bloßen Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente

In einem vom Landgericht Köln entschiedenen Fall machte ein Versicherter Ansprüche aus einer Krankentagegeldversicherung geltend, obwohl er in dem entsprechenden Zeitraum bereits eine Berufsunfähigkeitsrente bezog. Er begründete seinen Anspruch damit, dass aus medizinischer Sicht tatsächlich keine Berufsunfähigkeit vorgelegen habe.

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Versicherers an und wies die Klage ab, weil nach der maßgeblichen vertraglichen Regelung das Versicherungsverhältnis bereits mit dem Bezug von Berufsunfähigkeitsrente endete.

Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Geschenkgutscheinen kann unwirksam sein

Das Oberlandesgericht München hatte die Wirksamkeit einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Internetwarenanbieters zu beurteilen, nach der offerierte Geschenkgutscheine generell nur ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig sein sollten.

Das Gericht stellte grundsätzlich fest, dass solche Klauseln der Inhaltskontrolle unterliegen und dabei auch die Belange der Beschenkten berücksichtigt werden müssen, obwohl diese nicht Vertragspartner des Verwenders sind. Die konkrete Klausel beurteilte das Gericht als unwirksam, weil sie den Gutscheinhaber wegen der erheblichen Abweichung von den gesetzlichen Verjährungsfristen unangemessen benachteiligt.

Kündigung eines Bauvertrags: Kein Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer auf die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten sich Auftraggeber und Auftragnehmer eines Vertrags zur Planung und Errichtung eines Bauwerks darum, ob nach der freien Kündigung des Bauvertrags Umsatzsteuer auf die gesamte geschuldete Vergütung oder nur auf den Vergütungsanteil für bereits erbrachte Teilleistungen zu zahlen war.

Der unter Vereinbarung der VOB/B geschlossene Vertrag enthielt diesbezüglich folgende Bestimmung: „Der Pauschalpreis enthält die derzeit gültige Mehrwertsteuer (16 %), wenn und soweit diese anfällt.“

Der Bundesgerichtshof hielt an seiner ständigen Rechtsprechung fest, dass für den auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütungsanteil keine Umsatzsteuer anfällt, und bestätigte damit die Rechtsauffassung des Bauherrn.

Nach Ansicht des Gerichts, die in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs steht, fällt Umsatzsteuer nur für den Teil der Vergütung an, der sich auf bereits erbrachte Leistungen bezieht. Der auf die nicht erbrachten Leistungen entfallende Vergütungsanteil hat hingegen Entschädigungscharakter und ist deshalb nicht steuerbar.